

Anweisung über die Behandlung von Fundsachen

Auf Basis der Anordnung der Landesregierung über die Behandlung von Fundsachen und unanbringlichen Sachen (Fundsachenanordnung) vom 29. September 1981, zuletzt geändert durch Anordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001.

1. Sämtliche, innerhalb des räumlichen Bereichs der Universität aufgefundenen Gegenstände sind bei dem zuständigen Hausmeister abzuliefern. Die Fundsachen werden zentral in der Pforte, Haupteingang Schloss Ostflügel, verwahrt.
2. Die Verwaltung, Aufbewahrung und Aushändigung der Fundgegenstände an die Verlierer, die Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten obliegt dem Personal der Pforte gemäß Einsatzplan.
3. Über die Fundsachen ist jahrgangsweise eine Fundliste zu führen. Die Eintragungen haben eine laufende Nummer, den Fundtag, den Fundort, die genaue Bezeichnung der Fundsache sowie den Namen und die Anschrift des Finders bei Wertgegenständen über 50,- € zu enthalten. (*§ 2 Fundsachenanordnung*)
4. Gefundenes Geld ist unverzüglich bei der Universitätskasse einzuzahlen. Wertgegenstände und Kostbarkeiten von besonders hohem Wert sind dem Geschäftsleitenden Beamten zu überbringen, der diese der Kasse zur Verwahrung übergibt. (*§ 3 Absatz 1 Fundsachenanordnung*)
5. Vor der Herausgabe von Fundsachen ist die Empfangsberechtigung der/des Empfängers/in zu überprüfen. Notwendige Auslagen sind von ihr/ihm vor Aushändigung zu erstatten. (*§ 5 Fundsachenanordnung.*)
6. Fundgegenstände, die 4 Wochen nach ihrer Ablieferung nicht abgeholt sind, werden am Schwarzen Brett öffentlich ausgeschrieben. In dem Anschlag werden die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte binnen einer Frist von 6 Wochen, vom Datum des Aushangs an gerechnet, aufgefordert. (*§ 6 Fundsachenanordnung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Bekanntmachung von Funden und unanbringlichen Sachen vom 29. September 1981*)
7. Gegenstände mit einem Wert von über 500,- € werden in den Rektoratsnachrichten bekannt gegeben. (*§ 6 Satz 2 Fundsachenanordnung*)
8. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Sache der Fundsachenstelle des zuständigen Amtsgerichts zur öffentlichen Versteigerung zu übergeben. Offensichtlich wertlose Gegenstände sind ohne öffentliche Bekanntmachung zu vernichten. (*§§ 8, 9 Fundsachenanordnung*)
9. Die Anweisung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

gez. Storm

Dr. Susann-Annette Storm
Kanzlerin